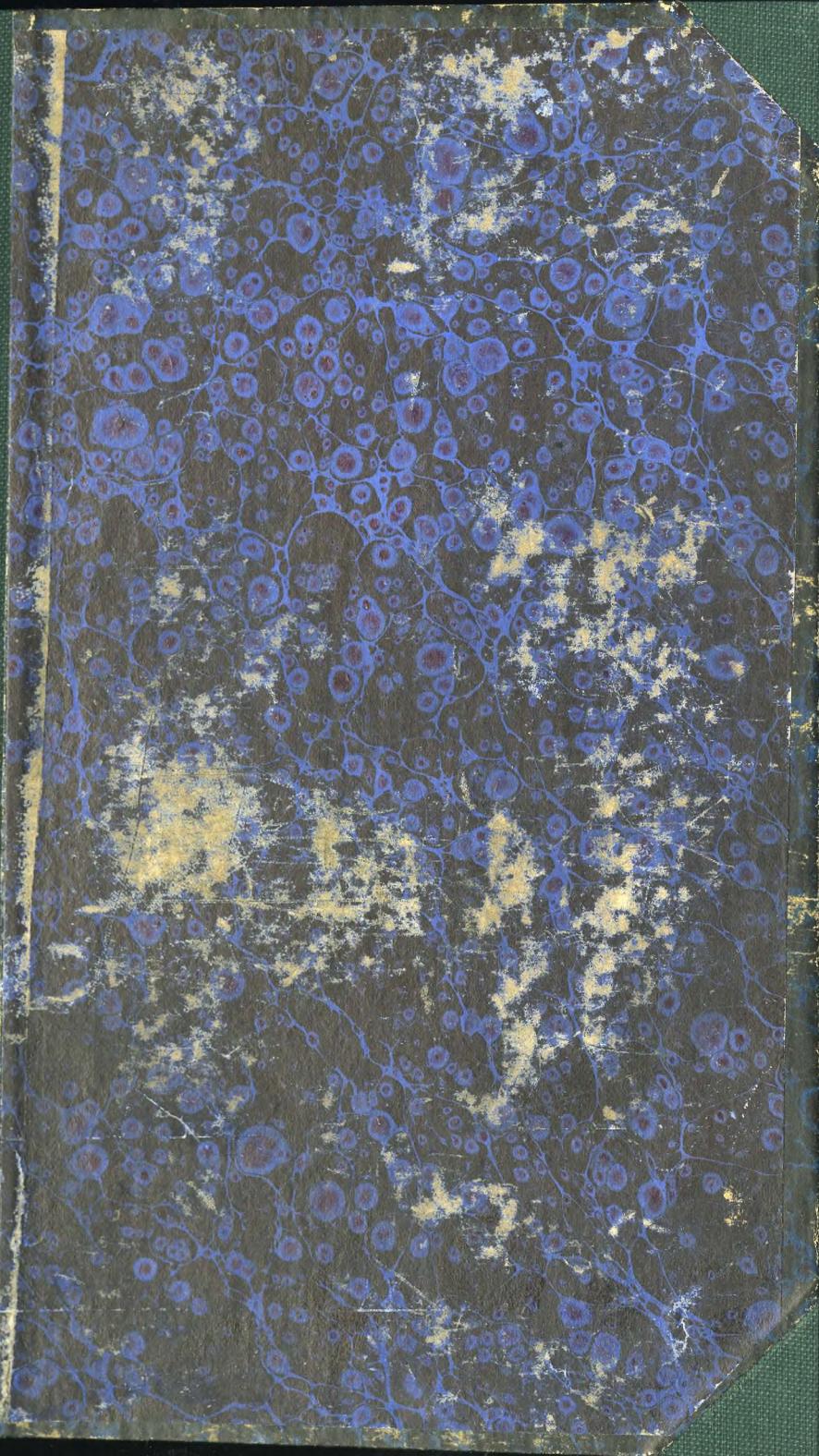


Politikai  
röpiratok.

45.



45

1861

329

Die

# Competenz des österreichischen Reichsrathes in der ungarischen Frage.

Vom ungarischen Standpunkte.

Ein freies Wort an den hohen Reichsrath

geschrieben von

Josef Paßner.

4.

Hietelgasse  
acerrimata

Pest, 1861.

Verlagsbuchhandlung von Hermann Geibel.

DE BALLAGI GÉZA.

# Die Kompetenz des Reichsrathes in der ungarischen Frage.

---

Wir schreiben in deutscher Sprache, weil diese wenigen Zeilen den Herren jenseits der Leitha gelten.

In wenigen Tagen wird der Reichsrath zusammentreten.

Ungarn wird weder durch den Landtag in Pesth noch durch direkte Wahlen auch nur einen Vertreter in den Reichsrath schicken.

Ungarn beharrt auf seiner alten Verfassung und anerkennt kein anderes Verhältniß, als welches die pragmatische Sanction zwischen Ungarn und den österreichischen Erbländern zum Zwecke des Staatsverbandes Österreichs geschaffen hat.

Das ist eben die ungarische Frage in Wien, obgleich die Festhaltung an unsern altehrwürdigen Rechten bei uns in Ungarn eben keine Frage ist.

Der Reichsrath kann diese ungarische Frage nicht umgehen, er muß sich klar und bestimmt darüber aussprechen, weil ja die Ordnung der zerrissenen Staatsverhältnisse Österreichs ohne Ungarn schlechterdings eine Unmöglichkeit ist.

Das ist aber eine sehr schwierige und sehr heikliche Arbeit, eben für jene, welche das octroyirte Patent vom 26. Febr. I. J. als ein zu Recht bestehendes auch für Ungarn wirkhames Staatsgrundgesetz betrachten.

Diese sogenannten Liberalen, welche die Basis der Constitutionsrechte in einem octroyirten Patente somit in einem absolutistischen Regierungs-Akte finden, werden sehr verlegen sein, wenn sie in der ungarischen Frage ohne die Vertreter Ungarns im Reichsrathe stimmen müssen.

Das in dem Patente vorgezeichnete Hilfsmittel für den Fall als der Landtag für den Reichsrath nicht wählen sollte, diese Reichsraths-Deputirten durch unmittelbare Wahlen im Lande zu creiren, erweist sich in Ungarn als ein illusorisches, macht- und

wirkungloses. Was nun? Ist ein so beschaffener Reichsrath ohne ungarischen Deputirten im Sinne der oben bezeichneten Liberalen competent Beschlüsse zu fassen, welche auch für das abwesende Ungarn Geltung haben sollen? Gestaltet dies selbst das Reichsrathsstatut vom 26. Februar I. J.?

Man sieht, Diejenigen, welche in dem Reichsrathsstatute die Quelle aller constitutionellen Rechte und die Basis einer rechtlichen Reichseinheit erblicken, gerathen in eine Sackgasse, sobald die ungarische Frage aufs Tapet kommt, sie müssen sich nämlich gestehen:

„nachdem Ungarn keine Deputirten hiehergeschickt hat, sind wir im Sinne des Statutes für Ungarn nicht beschlußfähig, es müßte denn das Reichsrathsstatut dahin ergänzt werden, daß auch für den Fall, als einzelne Länder der Monarchie keine Vertreter im Reichsrathe haben, dieser letztere dennoch für die abwesenden Länder beschlußfähig ist.“

Mit welchen Rechten, mit welcher Logik eine solche Ergänzung getroffen werden könnte, überlassen wir jenen zu beurtheilen, welche in octroyirten Verfügungen constitutionelle Rechtsquellen erblicken und auf solchen Grundlagen einen Verfassungsbau ausführen, der die absolute Regierungsgewalt von ihrem Terrain verdrängen soll.

Wir sprechen jedoch die kühne Hoffnung aus, daß die wenigsten im Reichsrathe der eben geschilderten Logik huldigen werden.

Was muß dann geschehen?

Der Reichsrath muß, um über Ungarn sich aussprechen zu können, zur Beurtheilung des Staatsverhältnisses zwischen Ungarn und Oesterreich ganz andere Rechtsquellen auffinden als das Feber-Patent, welches die Repräsentanz Ungarns im Reichsrathe absolut unmöglich macht.

Der Reichsrath hat hier keine große Wahl.

Entweder er nimmt die pragmatische Sanction als Grundlage für das genannte Staatsverhältniß an und erkennt somit die auch von Sr. Majestät im Diplome vom 20. Oct. 1860 ausdrücklich bestätigte Continuität der pragmatischen Sanction und zwar pure et simple.

In diesem Falle bewegt sich der Reichstag auf streng historischem und **einzigem** Rechtsgebiete, zugleich beobachtet er vis-a-

vis Ungarn alle Rechte, welche das internationale Gesetz für Nachbarländer bestimmt, von denen keines dem andern unterthan ist.

Oder der Reichsrath ignoriert das historische und das internationale also jedes Rechtsgebiet, er betrachtet Ungarn als ein durch die deutsch-slavischen Länder im J. 1849 erobertes, und diesen österreichischen Erblanden unterworfenes Land, er usurpiert für sich also ein sogenanntes Eroberungsrecht, welches selbst Sr. Manifest für sich selbst im Octoberdiplome verlängnet hat, glaubt demnach bezüglich Ungarn wie über eine tabula rasa verfügen und vis-a-vis Ungarn sich als Legislative benehmen zu dürfen.

In diesem Falle einer usurpirten Legislative würde jedenfalls das höhere Gebot der politischen Einheit des Reiches vorgeschützt werden und der Reichsrath würde auf solch' unerhörten Rechtsgrundlagen, d. i.

- a) des Eroberungsrechtes vis-a-vis dem rechtlosen Ungarn,
- b) der politischen Nothwendigkeit einer **größern** politischen Einigung Österreichs als die pragmatische Sanction zulässt selbst in Ungarn jene Octroyirungsrolle spielen, jenes absolutistische Regime (unter constitutioneller Maske) ins Werk setzen, welches bisher die absolute Regierung Wiens gegenüber allen Völkern Österreichs an den Tag gelegt hat.

Während also bisher die deutsch-slavischen Erblande wider ihren Willen nur ein gefügiges Werkzeug in den Händen eines absoluten Regime waren, um Ungarn zu unterdrücken und seine Freiheiten zu untergraben, würden jetzt dieselben Erblande durch ihren Repräsentanten, den Reichsrath, mit Wissen und Willen die Freiheiten Ungarns unterdrücken, somit sich selbst an die Stelle jener Räthe des Fürsten setzen, welche die Unterdrückung in Ungarn sowie in ganz Österreich als nothwendig zur Erhaltung der Monarchie eingeführt haben.

Eine solche traurige, entwürdigende und gehässige Rolle mügte der Reichsrath nothwendig spielen, sowie er die pragmatische Sanction und das internationale Recht verleugnet, sowie er als Legislative in Ungarn auftritt, sowie er mit einem Worte als usurpativ, octroyirende absolute Gewalt gegenüber Ungarn sich zeigt.

In diesem Falle braucht er gar keine Rechte zu achten, keine Rücksichten vor Augen haben.

Er kann selbst das Reichsrathstatut nach Belieben modifizieren, ergänzen, interpretiren.

Er müßte aber vor allen Andern bestimmen, daß Ungarn wenn auch durch Wahlen im Reichsrath nicht repräsentirt, dennoch der Legislative des Reichsrathes untersteht.

Er könnte die Hälfte der Steuern auf Ungarn wälzen und die Hälfte der Staatschulden durch Ungarn bezahlen lassen.

Er könnte im Namen und im Auftrag einer sogenannten constitutionellen Reichsgewalt, damit das störrige Ungarn gebändigt werde, dasselbe Regime in Ungarn wiederholen, was bisher geherrscht hat.

Ja er müßte die Gewaltregierung in Ungarn permanent machen, will er seine absolutistischen Reichsrathbeschlüsse durchführen und ihnen Geltung verschaffen, denn nur der Gewalt und zwar der stärkeren Gewalt unterwirft sich Ungarn, und bis nicht Bajonette das Land zwingen, bis dahin wird es an seinen Verfassungsrechten auch festhalten und jede unconstitutionalle Steuer, Verfügung und Maßregel außer Acht lassen.

Sollen wir weiter ausmahlen die schrecklichen Verwüstungen, welche erfolgen werden und müssen, wenn der Reichsrath die legislative Gewalt in Ungarn mit Gewalt behaupten wollte?

Sollen wir sagen, daß eine solche unerhörte Unterdrückung Ungarns durch die Völker der Erblände den Rücken der Monarchie wieder herbeiführen müßte, gerade so, wie das absolute Regime den jetzigen Rücken herbeigeführt hat?

Ist nicht über allen Zweifel erhaben, daß der Haß der Völker untereinander eine nie erlebte Höhe erreichen und die Gefahr der schrecklichsten Bürgerkriege in Österreich eine permanente werden würde?

Und würde es überhaupt je gelingen, trotz allen Gewaltmaßregeln von Ungarn jene Leistungen zu erlangen, welche zum Gedanken Österreichs nothwendig sind?

Kann und wird je eine constitutionelle Freiheit in den Erbländern selbst erblühen und feste Wurzeln schlagen, wenn Ungarn immer mit dem Schwerte in der Hand absolut regiert werden müßte?

Wie wird bei einer so traurigen Situation das Reich je gefunden, da seine edelsten Glieder in Ketten geschmiedet werden?

Haben wir es nicht sattsam erlebt, daß alle Länder der Mo-

narchie Glieder eines Körpers sind und daß das Siechthum eines Gliedes den ganzen Körper schwächt und läßt?

Ja es besteht zwischen uns eine gewisse Solidarität der Interessen d. i. die der Zusammengehörigkeit der Länder zu **einem** Reiche aber nur nach dem guten alten Rechte, unbefähigt der historischen Rechte der einzelnen Staaten, somit auf Grund dieser Rechte und des gegenseitigen, auf freien Willen der einzelnen Länder gegründeten politischen Bedürfnisses zum gemeinsamen Schutz, zur gemeinsamen Erhaltung.

Man täusche sich nicht in den Erblanden über die Stimmung in unserm Vaterlande Ungarn.

Ungarn hat noch immer den instinktartigen Trieb und das Rechtsbewußtsein dieser Zusammengehörigkeit mit den Erblanden auf Grund der pragmatischen Sanction.

Das moderne Leben hat tausend und tausend neue geistige und materielle Verbindungspunkte zwischen uns und den Erblanden geschaffen, und so ist es nicht mehr blos ein historisches Recht, sondern es ist die lebendige Empfindung unserer factischen Verbindung, welche die politische Staatenföderation zwischen Ungarn und Österreich als etwas Rechtliches und Existentes uns erscheinen läßt.

Man verwechselt unsern Drang nach Selsgouvernement mit Loslösungsgelüsten von Österreich. Das ist ein grober Fehler.

Sowie man aber über diese, unsere eigene Selbstregierung nicht vernichtende, auf der pragmatischen Sanction fußenden Staatsconföderation hinausgeht und in das Gebiet der Centralisation hinaufgeht, gleichwie dies im Reichsrathsstatut ausgesprochen ist, — sowie man also die einzige ungar. legislative Gewalt, d. i. unsern Landtag in seinen Cardinalrechten, der Steuer- und Soldatenbewilligung vernichtet und diese Gewalt in den Reichsrath überträgt, (der dem Ungar ewig fremd bleiben wird, weil unser Volk wie die Schnecke außer dem Gehäuse sich nicht sicher fühlt, und einer nicht ungarischen Majorität außerhalb Ungarn sich niemals unterwerfen wird) fogleich wird auch jenes Band der pragmatischen Staatsföderation in Centralisirungs-Gestalt unserm Vaterlande eine drückende Fessel, ein solcher Verband knechtet und erbittert Ungarn, dies Land fühlt sich sodann fremd und unglücklich in Österreich, die Separationsgelüste erwachen in ihm, und nichts

Nachbarliches ist in einem solchen Zustande von unserm Volke zu erwarten, das blos der starren Gewalt stumm und schweigend und so lange nur sich unterwirft, als ihre ephemerer Herrschaft eben dauert.

Gerade jetzt, wo eine zwölfjährige absolute Gewalt uns den Verband mit Oesterreich verhaßt gemacht hat, so daß wir, wollten wir ohne alle politische Einsicht blos diesem gerechtfertigten Grolle nachgeben, die Quelle aller Leiden Ungarns in seinem Verbande mit Oesterreich erblicken würden, gerade jetzt glauben wir — wäre es doppelt gefährlich und compromittirend für diesen Verbande, wollte der Reichsrath unserm Vaterlande gegenüber diese absolute Gewaltregierung erneuern, denn in diesem Falle würden Alle Alle in Ungarn nur in der Separation von Oesterreich das einzige Heil für Ungarn finden.

Jetzt hält uns der Gedanke noch aufrecht, die Völker der Erblande, die keine Schuld tragen an dem verflossenen absoluten Regime, die dasselbe ertragen müßten, als wir doch gewöhnt an dieses doch, nicht jenen bittern tiefen Schmerz empfanden, wie unser Vaterland, das plötzlich und unvorbereitet den ganzen schweren Kelch der Leiden leeren müßte, wir sagen, der Gedanke hält uns jetzt aufrecht, jene schuldlosen Völker werden, um ihre junge Freiheit sicherzustellen, einen dauernden politischen Bund mit uns eingehen wollen, jenen Bund, der auf Achtung unserer eigenen altherwürdigen Freiheiten und auf Achtung jenes Staatsvertrages sich gründet, der in der pragmatischen Sanction unser Staatsverhältniß zu den Erblanden constatirt, sie werden einen Bund mit Ungarn schließen wollen, der auf die Solidarität der gegenseitigen politischen Rechte berechnet ist, sie werden ein ruhmwürdiges Zeugniß ablegen wollen, daß die österreichischen Erblande jede Gewaltthat, jede Verachtung der zwischen König und Land in Ungarn zu Stande gekommenen Gesetze vermeiden, daß in den Völkern der Erblande ein brüderliches, freundnachbarliches Gefühl für Ungarn lebt, welches die gegenseitigen Rechte zu würdigen weiß und dadurch am besten den Staatesverband aufrecht erhält und kraftigt. Die Hoffnung lebt in uns, der Reichsrath werde in unserm Volke, welches wenn wir so sagen dürfen bis auf den letzten Mann an seinen Gesetzen unerschütterlich festhält, jene feste Stütze erblicken, die durch Gewalt unbeugsam, den österreichischen Erblanden willkommen ist, um ihre eigene Freiheit fest zu begrün-

den, da ja Ungarn schon vor 1848 so oft und so laut seine Stimme an den Stufen des Thrones hören ließ, welche die Gewährung constitutioneller Freiheiten für die Erblande verlangte.

Der Reichsrath werde durch ein solches rechtliches und ehrenhaftes Benehmen, und seine große Achtung vor unsern Gesetzen und dem berechtigten Patriotismus unseres Volkes geleitet im Wege freundnachbarlichen Verständnisses über die Konsolidirung unserer Staatsconföderation mit Oesterreich unterhandeln.

Von diesem Standpunkte der internationalen Reciprocität, der Solidarität der politischen Interessen und der Nothwendigkeit einer politischen Allianz der deutsch-slavischen Völker mit Ungarn als dem gestählten Kampen für politische Freiheiten, — durchdrungen zugleich von der Heiligkeit, Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit all' unserer Gesetze — würde der Reichsrath zu einer Verständigung mit unserm Vaterlande alle Wege geebnet finden, unser Vaterland würde gerne bereit sein, die zur Erhaltung des Staatsverbandes der Monarchie nothwendigen Opfer zu bringen, und würde in keiner Weise diesen Staatsverband zu lockern oder zu untergraben suchen.

Wird unserm Lande sein verantwortliches Ministerium wieder gegeben, so werden wir gerne für alle Angelegenheiten, die den politischen Staatsverband, die in der pragmatischen Sanction ausgesprochene Einheit und Untheilbarkeit Oesterreichs afficiren, unser Ministerium mit dem deutsch-slavischen Ministerium in eine gewisse politische Wechselwirkung und politische Zusammengehörigkeit treten lassen, die zum Behufe einer gedeihlichen unheimten Erledigung der Centralssachen unausweichlich nothwendig ist.

Dessen kann man versichert sein: Ein pacificirtes, sich selbst zurückgegebenes Ungarn im Besitze seiner Verfassungsrechte und Gesetze wird Oesterreich nicht im Stiche lassen, wenn nur die Völker jenseits der Leitha nichts von uns fordern, was unser Selbstgouvernement untergräbt, was dem Principe einer unserm Lande verantwortlichen ungarischen Regierung (Ministerium) geradezu widerstreitet, was endlich die volle souveraine Legislative unsers Landtages und des Königs Majestät compromittirt.

Wir glauben, alle gesunden Politiker und Freunde Oesterreichs werden wohl begreifen, daß der Reichsrath der österreichischen Erblande keinen

— 8 —

Schatten eines Rechtes über Ungarn besitzt, daß jede auf Ungarn sich erstreckende legislative Thätigkeit des Reichsrathes eine usurpation ist, welche die pragmatische Sanction vernichtet und das Verhältniß Ungarns zu des Königs und Kaisers Majestät alterirt, daß bei dem hartnäckigen, einmütigen Widerstande Ungarns gegen jede seiner Verfassung fremde legislative jedwede reichsräthliche Verfügung in Ungarn auf sterilen Boden fällt und nur nach Beseitigung der ungarischen Verfassung und Unterdrückung aller municipalen Behörden und Körperschaften, somit mit Gewalt der Waffen, in Ungarn sich Geltung machen kann doch nur für die kurze Dauer der Gewaltregierung.

Der Reichsrath müßte somit, um all' dem vorzubringen und unser Vaterland für sich zu gewinnen, gleich in Vorhinein feierlichst erklären, daß seine Mission als legislative auf Ungarn sich nicht beziehen kann, daß er auf Grund der pragmatischen Sanction den Staatsverband Ungarns mit Österreich geregelt sehe will, daß er sich keineswegs für berechtigt erklären kann, die Legalität der im J. 1848 zwischen dem ungarischen Landtage und des gekrönten Königs Majestät zu Stande gekommenen Gesetze in Zweifel zu ziehen, daß er somit sich feierlichst dagegen ver wahrt, als sei durch die Gewalt der Waffen irgend ein Eroberungsrecht über Ungarn den Erblanden zugefallen und als könne überhaupt durch die Gewalt der Waffen irgend eine wie immer geartete Constitution in Ungarn gegen den Willen des Landes und mit Beseitigung seiner durch so viele Jahrhunderte geheiligten Verfassung eingeführt werden.

Hat der Reichsrath diese so gerechten, erhabenen, den positiven Staats-Bertragen sowohl als auch der Staatsweisheit so conformaten Principien proklamirt, dann erst beginnt für ihn gegenüber Ungarn seine wahre, fruchtbare Mission, die Mission sagen wir, welche die freundnachbarlichen Staats-Verhältnisse zwischen uns und den Erblanden im Wege der friedlichen, brüderlichen Verständigung zu regeln vermag, welche, indem sie einerseits nur die Rolle eines wohlwollenden Vermittlers beansprucht andererseits bei Anerkennung der vollen Gleichberechtigung Ungarns gleichwie im internationalen Wege mit unserm Vaterlande

verhandelt, die lebhaftesten Sympathien und Dankgefühle Ungarns wachruft, zugleich aber auch mit dem ganzen Gewichte ihres Werthes auf die Regierung wirkt und auf diese weil für die Vermittlung Ungarns gerecht und loyal auch eine für Ungarn günstige Pression übt.

Denn wenn der Reichsrath selbst gestehen wird, daß es nicht gehe, daß es unbillig und auch fruchtlos sei, die ungarischen Länder für die Institution des Reichsrathes zu gewinnen, wird dann das Ministerium Schmerling noch zweifeln an der Unfruchtbarkeit dieses Centralisationsprojectes?

Wenn der Reichsrath gegen Anwendung jeder Waffengewalt sich verwahrt, wird dann ein Zweifel noch übrig bleiben, daß nur im Wege der gegenseitigen Verständigung ein Ausgleich mit Ungarn zu erzielen ist?

Und kann es in dieser kritischen Epoche etwas für den Bestand Österreichs glücklicheres geben, als wenn der Reichsrath d. i. die Völker der österr. Erblande ihrem ungarischen Bruder offenherzig die Hand reichen und ihm zurufen würden:

„Wir achten deine Rechte, deine Verfassung, deine vom König sanctionirten Gesetze, dein manuliches Festhalten an deinen Freiheiten erfüllt uns mit Bewunderung, ein solches Volk, wie ihr seid, zu gewinnen, muß uns eine Bürgschaft für die Erhaltung unserer gemeinsamen Freiheiten seien.

Wir alle Völker Österreichs haben unter einem gemeinsamen Druck gelitten. Die Wiederkehr dieses Druckes unmöglich zu machen, zwingt uns die Solidarität unserer Interessen.

Die Herzen unserer Völker haben wahrlich nicht frohlockt, als unsere Soldaten mit den Eurigen sich zerfleischt haben. Es war kein Bürgerkrieg, nein, es war der Kampf eines absoluten Regimes gegen eure Freiheiten.

Wir Völker in Österreich tragen keine Schuld an Euren Leiden so wenig als Ihr Euch an uns vergangen habt.

Wir haben also uns gegenseitig nichts zu vergeben, nichts zu vergessen, denn unsere Herzen sowie die Eurigen sind rein und makellos. Was steht daher unserm Bündnisse entgegen?

Als Glieder eines Staatskörpers wollen wir in Freundschaft leben, denn eine Zwietracht zwischen uns nährt nur den gemeinsamen Feind, das absolute Regime, welches für den Augenblick durch seine den Ruin des Reiches erzielten eigenen Sünden wohl verschucht ist, doch jeden Augenblick wieder

aufleben kann, sobald als die Bedrängnisse des Tages gehoben sind. Wir wären somit thöricht, wollten wir glauben, daß die Wiederkehr unsers gemeinsamen Feindes, des absoluten Regimes, eine Unmöglichkeit sei.

Nur unsere Wachsamkeit und feste Bürgschaften für unsere Freiheiten kann uns davor bewahren.

Wir wollen also und müssen mit Euch Ihr Ungarn, einen festen, dauernden für uns beide gleich wohltätigen Bund schließen, welcher diese Bürgschaften uns gewährt.

Unser Wunsch und unser Bestreben ist, Euch für diese Allianz zu gewinnen, denn Eure Gleichgültigkeit für unsere Freiheiten wäre auch Euren Freiheiten gefährlich."

Glaubt man in Oesterreich, unser Vaterland werde gegen ein solches Anstossen taube Ohren haben? Glaubt man, der Reichsrath, welcher so gerecht und so edel die Rechte Ungarns und die Heiligkeit seiner Gesetze proclaimiren und die Bruderhand unserm Vaterlande reichen würde, werde von unserem edeldenkenden Volke verschmäht werden?

Wahrhaftig, wenn dieser Reichsrath gegen Ungarn auch gesündigt hätte, Ungarn würde auf eine so offene, so gerechte und freundnachbarliche Sprache des Reichsrathes Alles vergessen und die ihm dargereichte Bundes- und Bruderhand mit Freuden annehmen.

In der Gegenwart sind jedoch für Ungarn noch viel dringendere Motive als die bloße Aufwallung des leicht hingerissenen ungarischen Herzens vorhanden, um die oben geschilderte Initiative des Reichsrathes, wenn sie eintreten sollte, mit Freuden zu begrüßen.

Wir in Ungarn haben es zu verschiedenen Seiten sattsam gelernt, daß geschriebene Pergamente und Dokumente gar wenig bedeuten, so lange nicht das Land starke materielle Garantien seiner Freiheiten und politischen Transactionen hat.

Unser Land klammert sich daher natürlich an sein verantwortliches ungarisches Ministerium an, welches des Königs Majestät entfernt halten soll von all' jenen schlechten Rathgebern, die nur auf Unterdrückung des Landes spekuliren und unter dem gleisnerischen Vorwande, als sei es dem Begriffe des Königs Majestät angemessen, allein und absolut zu regieren, ihrem eigenen schamlosen Ehrzeig, ihrer eigenen ungezähmten Herrschaft fröhnen und dabei oft auch — ihre Taschen füllen.

Doch ist diese Garantie noch immer nicht eine hinreichende.

Denn treten wir Ungarn in keine politische Verbindung mit den österr. Erblanden, so kann sich immer das J. 1848 wiederholen, d. i. die Reaction in Wien triumphirt, geht unserm Lande mit den Waffen zu Leibe und versucht eine neue Eroberung Ungarns.

Wohl weiß sich unser Vaterland mutig zu schlagen, wenn es Waffen hat, wir müssen aber darauf bedacht sein, daß solche Eroberungsgelüste resp. der Triumph der Reaction nie aufkommen könne.

Zu diesem Zwecke müssen wir mit den österr. Erblanden d. i. dem Reichsrathe in ein gewisses Schutz und Trutzbündniß treten, wir müssen den Geist der pragmatischen Sanction der nicht nur die Existenz des österr. Staatsverbandes sondern auch die Freiheiten Ungarns ausspricht, in den Reichsrath verpflanzen, wir müssen dadurch der Reaction die Mittel entziehen, die österr. Erblande zu unserer Unterdrückung ausbieten zu können.

In gleichem Maße müssen wir Sorge tragen und auch darüber wachen, daß die politischen Freiheiten der österr. Erblande gegen alle Reactionsgelüste sichergestellt werden.

Und was die Hauptsache ist, wir müssen eine solche Transaction mit dem Reichsrathe eingehen, daß es der Reaction schlechterdings unmöglich werde uns mit dem Reichsrathe zu entzweien, denn darauf lauert ja die Reaction, um dann mit Zustimmung des Reichsrathes, angeblich unter constitutionellem Banner, über uns herzustellen, um, wie es heißen wird, das Reich zu retten.

Das wäre aber ein schrecklicher Bürgerkrieg, wo die deutsch-slavischen Völker nicht mehr als willenlose Werkzeuge einer absoluten Regierung, sondern aus freiem Antriebe und Willen mit Genehmigung ihrer Repräsentanten Ungarn besiegen. Dasselbe läßt sich von uns vis-a-vis den Erblanden schon schwerer denken, denn ein ungarisches Parlament und ungarische Minister werden kaum je sich vergessen und einer reactionären Regierung die politische Freiheiten der österr. Erblande unterdrücken helfen.

Es sei uns hier gestattet zu bemerken, daß das Statut des Reichsrathes, wenn in Ungarn realisirbar, allerdings ein mächtiges Mittel für die gegenseitige Conföderation, für das Schutz-

und Trugbündniß der Völker gegen das absolute Regime gewesen wäre.

Und so sehr wir auch in Ungarn eifersüchtig auf unsere Freiheiten, Rechte, unsere Nationalität und unser Selbstgouvernement sind, wir müssen von idealem Standpunkte aus offen bekennen:

Die Reichsrathsidee des Herrn Ministers Schmerling ist eine geniale, eine große und überaus liberale. Indem sie die Einheit des Reiches über alle Eventualitäten hinausstellt, verbindet sie zugleich die Völker zu einer Phalanx und schützt sie so gegen das absolute Regime.

Nur eins hat dabei der Herr Minister Schmerling ist bedacht, nämlich:

Dass unsere Rechte und zahllosen Verfassungsgesetze ein trotzirtes Statut nie und nimmer über Haufen werfen kann, ja wären wir in Ungarn auch gleichgültig gegen unsere althergebrachten Freiheiten (und das wird nie und nimmer sich ereignen), so sind wir noch immer nicht dahin gelangt und werden nie dahin gelangt sein, wo Herr Minister Schmerling uns stellt, wir fühlen uns nämlich immer fremd in Österreich, da steht nicht unser Vaterland, unser Herz bleibt immer kalt und ungerührt in einem österr. Parlamente, wir fühlen da keinen Boden unter unsren Füßen, wird sind und werden trotz allen Centralisierungs-Experimenten immer jene Menschen sein, von denen der große Dichter singt:

„Ans Vaterland, ans theure schließt Euch an,  
Das hältet fest mit Eurem ganzen Herzen,  
Dort sind die Wurzeln Eurer Kraft u. s. w.“

So ist und bleibt Ungarn immer unser Vaterland, so bleibt der ungarische Patriotismus wie eine tausendjährige Eiche ewig frisch und grün, die aber nur in Ungarn gedeiht und nach Österreich verpflanzt niemals Wurzeln fassen kann.

Das ist der große Fehler des liberalen Ministers Schmerling, daß er die Theorie und nicht das reale Menschengebild des Ungarländers zur Richtschnur genommen hat. Ihm liegt Österreich am Herzen, das ist sein Vaterland, uns aber liegt Ungarn am Herzen, das und nur das ist unser Vaterland und sind wir da frei und glücklich, so wollen wir gerne so wie in den guten alten Zeiten mit Österreich vereint in guten schlimmen Tagen leben, das

Reichsrathstatut aber ist die Idee „Maagers“, von der wir schon einmal in einer inländischen Zeitung weitläufig gesprochen haben und die der Fürst Salm so treffend charakterisiert hat.

Nachdem nun wie vorauszusehen dies Reichsrathstatut für Ungarn ewig ein todter Buchstabe bleibt, so wollen wir jene Transaction in flüchtigen Umrissen bezeichnen, welche allein zwischen dem deutsch-slavischen Reichsrath und unserm ungarischen Parlamente zur Begründung einer für beide Theile nothwendigen und wohlthätigen Allianz, ferner zur Kräftigung und dauernden Erhaltung der pragmatischen Sanction, d. i. des österreichischen Staatsverbandes und der gegenseitigen politischen Freiheiten zu Stande kommen könnte und sollte.

Eine solche Transaction würde vor Allen den gemeinsamen Allerhöchsten Thron fest begründen. Denn wer wollte es heutzutage leugnen, daß der Thron durch das letzte Regime stark erschüttert worden ist? Die absolutistisch und herrschsüchtig gewesenen Minister haben immer die Majestät des Kaisers und Königs als Schild für ihre eigene Regierungsweise vorgehalten. Ist das nicht Majestatsbeleidigung? Da diese unverantwortlichen Minister haben diese Majestät, welche immer und überall und in allen Landern über jede Kritik erhaben ist, verletzt, indem sie bei ihren impularen ja verderblichen Regierungsmaßregeln auf den Willen Sr. Majestät sich berufen haben.

In einem constitutionellen österr. Regime wird nun die Person des Landesfürsten nicht mehr das Schild der verantwortlichen Minister sein.

Ihre persönliche Sicherheit bürgt uns für ihre constitutionelle Regierungsweise und der Thron bleibt unerschüttert bei allen Drangsalen des Staates, wogegen das Glück des Staates dem Thron zu Gute kommt, weil sich die Liebe und Verehrung aller Völker da begegnen.

Die von uns gewünschte Transaction zwischen dem österr. Reichstag und unserem Parlamente würde aber auch die Sicherheit des Reiches festbegründen. Denn die pragmatische Sanction würde nunmehr beiden Parlamenten anvertraut werden. Sowohl der Reichsrath, als auch der ungar. Landtag würden die Staatsconföderation Ungarns mit den Erblanden ihrer legislativen Thätigkeit unterziehen. Man wird sagen, eben das sei unheilvoll für die Reichseinheit, daß zwei von einander unabhängige

legislative Gewalten diese Reichseinheit bestimmten, was doch keine Einheit sondern ein Dualismus sei. Wir glauben diese Besorgniß sei mehr ein Gespenst. Wir wollen ja keine Centralisirung, sondern eine Staatsconföderation, ein freundnachbarliches Schutz- und Trutzbündniß, welches uns beide schützt, welches uns beiden auch Noth thut. Man wird sich leicht verständigen, welche Angelegenheiten und in welcher Ausdehnung als Reichsobjekte zu verhandeln wären. Zur Behandlung dieser Reichsobjecte würden nun die Minister der deutsch-slavischen Provinzen, die dem Reichsrathe verantwortlich sind, mit den Ministern der ungarischen Länder, welche dem ungar. Landtage verantwortlich sind, gemeinsam verhandeln und gemeinsam derlei Centralverfügungen contrasignieren. Diese gemeinsame Conferenz wäre das einzige Centralorgan für Reichssachen. Uebrigens würden ja die Reichssachen so wie im Reichsrathe ebenso im ungarischen Parlamente über die Ministervorlagen in Centralssachen verhandelt werden.

Dadurch würden die Reichsangelegenheiten einer weisen Prüfung und Accomodirung unter die Interessen sowohl der deutsch-slavischen als auch der ungarischen Lände unterzogen werden.

Das Reich aber würde eine conservative, eine defensive und liberale Politik einhalten und jeder Hofpolitik entzogen werden. Alle ultramontanen und absolutistischen Interessen würden somit beseitigt und dem wahren Wohle der Völker Oesterreichs unterworfen werden. Man wird fragen: und wenn die deutsch-slavischen Minister mit den ungarischen nicht einverstanden sind, was dann?

Dann erfolgt die Entscheidung durch beide Legislative. Und wenn diese nicht einverstanden sind? dann hätte der Monarch solche Minister an seine Seite zu stellen, zwischen denen eine Vereinbarung zu Stande kommt. Uebrigens gestehen wir, daß in diesem Falle eben keine besonderen Hilfsmittel vorliegen, doch werden sich solche Fälle kaum ereignen. Und wenn sie sich ereignen, so wäre jede Legislative und jedes Ministerium auf sich angewiesen. Hier müßte nun vereinbart werden, daß für derlei Fälle beide Parlemente Ausschüsse von gleich viel Mitgliedern entsenden, welche vereinigt, gleichsam ein Commissorum bilden, wo die Majorität entscheidet. Eine derartige Vereinbarung scheint uns allerdings nothwendig zu sein im Falle von Spaltungen, damit diese beseitigt werden und nicht den Bestand des Reiches ge-

fährden, damit nicht so zwischen den Legislativen in Wien und Pesth unversöhnliche Tendenzen aufkommen, welche dann einer Reaction bei Hofe als eine willkommene Handhabe dienen und die gemeinsamen Freiheiten beider Ländergruppen bedrohen könnten.

Wir betonen es entschieden, daß Ungarn in der Gegenwart nie und nimmer einer andern Transaction sich fügen würde, die seine Legislative als einzige souveräne Gewalt gefährden und sein verantwortliches Ministerium illusorisch machen könnte.

Auf der angedeuteten Basis jedoch wird eine Vereinbarung sicher zu Stande kommen.

Die Aussöhnung mit der Krone wird dann eine vollständige sein, Ungarn wird willig einen verhältnismäßigigen Theil der Staatschulden übernehmen und beide legislative Körper würden sich dann zum Schutze der gegenseitigen politischen Freiheiten ausdrücklich verpflichten. Diese gegenseitige Garantie ist nicht zu unterschätzen. Sie bringt beide Parlamente in einen solchen wohlthatigen Zusammenhang, der zur Verbrüderung der Völker mächtig beiträgt, sie drückt den beiderseitigen politischen Rechten den Stempel der Solidarität auf, sie beseitigt den Stoff zu Reibungen, zu Rivalitäten, indem beide Parlamente in dem Momente sich vereinigen, als die politische Freiheit des einen oder andern Theiles bedroht wird, sie entzieht daher der Reaction jedes Terrain, zugleich ist sie gedeihlich für den Staatsverband, weil dieser allein der Boden ist, auf dem diese wohlthatige Reciprocität der beiden Ländergruppen gedeihen kann. Aus diesem fruchtbaren Schoofe der solidarisch verbundenen politischen Freiheiten werden glückliche Resultate auch für das sociale Leben der beiden Staatstheile hervorgehen. Mit gleichen Rechten begabt, keins von dem andern in seinen innern Angelegenheiten abhängig und selbst in Reichssachen nur durch das freie Einverständniß und die Nothwendigkeit der Erhaltung des Staatsverbandes vereinigt, und doch im materiellen und sozialen Leben eins auf das andere angewiesen, eins mit dem andern verbunden, werden beide Ländergruppen mit Umsicht und regen patriotischen Eifer alle jene Verhältnisse aufzusuchen und benutzen, die den beiderseitigen Interessen zugleich dienen. Nachdem Ungarn aufgehört hat im Schleppthau durch ein absolutes Regime geführt zu werden, nachdem Ungarn nun mehr nicht weiter für fremde Interessen aus-

gebeutet werden wird und Kraft seines Selfgouvernementes nur diejenigen Verfügungen treffen wird, die seinen eigenen Interessen dienlich sind, wird es zugleich bedacht sein, alle jene internationa- len Berührungs punkte in Erwägung zu ziehen und sorgsam zu pfle- gen, die mit den Erblanden uns im vielgestaltigen Leben verbinden. Dabei werden die Erblande nichts verlieren, wollen sie nur nicht auf unsere Kosten sich bereichern und machen sie sich nicht eine Suprematie an, die ohnehin in Ungarn nicht ausführbar mehr ist. Die Gleichheit unserer gegenseitigen Stellung verhindert uns gegenseitig uns Schaden zufügen zu wollen, indem ja der Druck des Einen nothwendig den Gegendruck des Andern zur Folge haben würde.

Das aber wäre eine Thorheit zu behaupten, daß ein Staats- theil dem andern Theile widerstrebende Interessen habe, somit ein reciprocus Verhältniß zwischen beiden nicht bestehen könne, sondern Ungarn nothwendigerweise Oesterreich d. i. den nicht ungarischen Landern sich fügen müsse. Das hieße ja so viel als sagen: „Das nicht ungarische Oesterreich könnte nicht gedeihen, so lange nicht Ungarn nach Lust und Belieben zum Besten der Erblande ausgeben- tet wird.“

Hoffentlich werden selbst die eifrigsten Centralisten dies nicht behaupten wollen.

Aber nie wird Ungarn eine solche Lehre geduldig anhören, und heutzutage würde eine solche Politik unser ganzes Land im vereinigten Widerstande dagegen finden.

Steht nun dies nicht, so kann ja Oesterreich auch ohne Un- garns Unterthanigkeit immerhin bestehen und gedeihen, so scheint die geschilderte Transaction als wünschenswerth und zweckgemäß.

Wir behaupten nun, daß gerade nur so Oesterreich für die Dauer sich erhalten kann, daß gerade auf diesem einzigen Wege die Monarchie Kraft und Consistenz gewinnen und in seinen inneren Staatstheilen sich mächtig heben, entwickeln und seine großen noch schlummernden Kräfte ans Tageslicht bringen kann. Jedes andere Verbindungsmittel würde sich als wirkungslos erweisen und immer gelangt man dann zuletzt zur rohen absoluten Gewalt, die wohl mit eisernen Banden das ganze Staatsgebäude momentan zusam- menhält, aber zugleich lähmt und das innerste Mark in ihm zer- stört, was um so schneller die absolute Gewalt selbst vernichtet,

wo dann alles wie gegenwärtig aussieht, als wolle alles zusammenstürzen, als sei der Staatsverband kraft- und machtlos.

So drohende Krisen wie die gegenwärtigen ertragen jedoch keine gefährlichen Experimente.

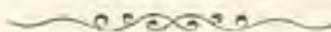
Das October-Diplom und Reichsstatut haben statt Ungarn an Österreich zu binden, die Kluft nur noch erweitert. Und doch ist die Zeit sehr kostbar und das Uebel verschlimmert sich jeden Tag. Ungarn wird sicher nicht müde werden an seinen Rechten starr festzuhalten. Es wird auch um seine Rechte und Freiheiten weder feilschen noch handeln.

Nachdem nun die Regierung in Wien sich nicht berufen fühlt, Ungarn auf dem einzigen möglichen Wege der Anerkennung seiner Gesetze von 1848 zu pacificiren, so ist es die Aufgabe des Reichsrathes in richtiger Auffassung der Situation des Reiches das große Werk, Ungarn mit der Monarchie auszusöhnen und mit Österreich neu zu verbinden, selbst zu vollbringen.

Dies große Werk wird dem hohen Reichsrath aber nur dann gelingen, wenn er in der angedachten Weise verfährt, denn jeder andere Weg führt zum Misserfolg. Und wenn in diesem Falle das Unglück über Österreich hereinbricht, so möge es mit Andern auch jener hohe Reichsrath verantworten, der es unterlassen hat, Ungarn zur rechten Zeit und auf die rechte Weise zu pacificiren.

Denn ist der Reichsrath mit Ungarn einverstanden, so wird Sr. Majestät den Wünschen aller Völker sicher Rechnung tragen und die Opposition der gegenwärtigen Regierungsmänner verschwindet dann ohne Kampf und ohne Geräusch. Darum rufen wir alle in Ungarn mit wahrer Andacht aus:

Gott erleuchte den hohen Reichsrath, Gott segne seine Beschlüsse zum Besten unsers geliebten Vaterlandes und des Gesamtreiches!



moniusz zello. vloesi elo. pálházy gírásnakégec eisz zello minc eis  
szellházi emi. - hort emi. emi. emi. emi. emi. emi.

szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.

szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.

szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.

szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.  
szellházi emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi. emi.

DE BALLAGI GEZA.

